

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.01 Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

14.06.2018

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

26.06.2018

Entscheidung

**Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII (DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH); Trägerwechsel bei Tageseinrichtungen für Kinder (DRK Ortsverein Coesfeld e.V. auf DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH)**

**Beschlussvorschlag:**

1. Dem Wechsel der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtungen

- DRK Kindertagesstätte Buesweg,
- DRK Kindertagesstätte Kleine bunte Welt,
- DRK Interims-Kindertagesstätte Osterwicker Straße und
- DRK Kindertagesstätte Kleine Heide

vom „DRK Ortsverein Coesfeld e.V.“ auf die „DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH“ zum 01.08.2018 wird zugestimmt.

2. Die DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH wird gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG zunächst befristet für 3 Jahre als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

**Sachverhalt:**

**1. Trägerwechsel**

Mit Datum vom 16.05.2018 hat der DRK Ortsverein Coesfeld e.V. die „DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH“ errichtet. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Aufgaben des bisherigen Trägers DRK Ortsverein Coesfeld e.V., womit auch die Trägerschaften für die Kindertageseinrichtungen

- DRK Kindertagesstätte Buesweg, Buesweg 22
- DRK Kindertagesstätte Kleine bunte Welt, Akazienweg 16
- DRK Interims-Kindertagesstätte, Osterwicker Str. 7b
- DRK Kindertagesstätte Kleine Heide, Kalksbecker Weg 97

mit Wirkung vom 01.08.2018 auf die DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH wechseln (Anlage 1).

Der Trägerwechsel bedarf der Zustimmung des örtlichen Jugendhilfeträgers und der Genehmigung des überörtlichen Jugendhilfeträgers (Landesjugendamt) zur Änderung der Betriebserlaubnis.

Voraussetzung ist der Eintritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers in seiner Funktion als Kindergartenträger, z.B. die Pflichten, die sich aus der Zweckbindung öffentlicher Investitionskostenzuschüsse ergeben. Die zwischen der Stadt und dem DRK Ortsverein Coesfeld e.V. bestehenden Verträge, die die Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätten betreffen, werden daher entsprechend umgestellt.

## **2. Anerkennung**

Die gemeinnützige Gesellschaft DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH hat mit Schreiben vom 28.05.2018 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden im § 75 SGB VIII wie folgt beschrieben:

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.“

Die DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH wird ab dem 01.08.2018 auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig. Die Kindertageseinrichtungen, die in ihre Trägerschaft übergehen, bestehen z. T. schon mehr als zwei Jahrzehnte. Die beiden Geschäftsführer der GmbH, Herr Heinrich Höing und Herr Hermann Richter, verfügen über z. T. langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Konzept der Gesellschaft liegt dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit vor. Die Bescheinigung des Finanzamtes Coesfeld über die Gemeinnützigkeit liegt der Verwaltung noch nicht vor, der Träger hat mitgeteilt, diese bis zum Sitzungstermin beizubringen.

Zunächst wird – wie üblich - eine Anerkennung für die Dauer von drei Jahren empfohlen, um prüfen zu können, ob die Gesellschaft einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne der o.g. Vorschrift zu leisten imstande ist. Für die Überprüfung soll der Träger einen Sachbericht über seine Tätigkeiten im Verlauf dieser drei Jahre vorlegen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. (§ 25 Abs. 4 AG-SGB VIII).

Gem. § 5 Abs. 3 b der Satzung des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung, Freizeit der Stadt Coesfeld entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Antrag auf Trägerwechsel